

INFORMATIONSBLATT:

Meldung von Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen

Allgemeine Erläuterungen

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft als Sonderbetriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Ebenso sind die Sonderbetriebseinnahmen auf Gesellschafterebene anzugeben.

Die Erfassung der Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen erfolgt über die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG mit dem Meldeformular (zu finden auf unserer Homepage www.nordcapital.com unter dem Reiter 'Investoren' im Unterordner 'Formulare'). Die Angaben über Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen werden mit der Steuererklärung der Gesellschaft an das Betriebsfinanzamt weitergeleitet. Das Betriebsfinanzamt wird bei der Erstellung des Feststellungsbescheides die Angaben hinsichtlich der Richtigkeit und des wirtschaftlichen Zusammenhanges mit der Beteiligung prüfen und über deren Anerkennung entscheiden. Nach Feststellung des Bescheides der Beteiligungsgesellschaft werden den Finanzämtern der Gesellschafter die Ergebnisse mitgeteilt.

Zinsen und Kreditkosten

Soweit Zinsen, Gebühren der Kreditaufnahme oder weitere Kreditkosten angefallen sind, ist der Nachweis hierfür gegenüber dem Betriebsfinanzamt möglichst durch Originalbelege zu dokumentieren. Kopien werden vom Betriebsfinanzamt ggf. nicht anerkannt. Soweit die geleistete Einlage aus einem Globalkredit finanziert wurde, ist eine entsprechende Aufteilungsberechnung beizufügen.

Reisekosten

Zu diesen Aufwendungen zählen beispielsweise angefallene Reisekosten für den Besuch einer Gesellschafterversammlung. Eine detaillierte Aufstellung mit nachfolgenden Angaben ist erforderlich: Grund, Zeitpunkt, Reiseziel und Reisender.

Notarkosten

Sofern Sie die Vollmacht für die Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft eingereicht haben, können die Kosten für die notarielle Beglaubigung berücksichtigt werden. Eine entsprechende Kostenrechnung des Notars ist erforderlich.

Sonstige Aufwendungen

Ein **pauschaler Ansatz** für Sonderbetriebsausgaben wie z. B. Porto, Telefon, etc. **wird vom Betriebsfinanzamt i.d.R. nicht anerkannt**. Sind Ihnen solche Kosten entstanden, bitten wir um Aufzählung im Einzelnen und soweit möglich um Nachweis durch Belege.

Agio

Das mit der ersten Einzahlungsrunde geleistete Agio kann nicht als Sonderbetriebsausgabe angesetzt werden. Das Agio stellt eine Liquiditätsreserve der Gesellschaft dar und zählt wie der Nominalbetrag der Beteiligung zum steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters.

Sonderbetriebseinnahmen

Sofern im Zusammenhang mit der Beteiligung Sonderbetriebseinnahmen entstanden sind, sind diese entsprechend anzugeben. Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft sind hier nicht aufzuführen.

Aufbewahrungsfrist

Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind, 6 Jahre. Die Frist läuft jedoch nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für den Feststellungsbescheid für die Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist. Insofern kann es notwendig sein, dass Belege für die Sonderbetriebsausgaben länger als 6 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Sollten keine Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen angefallen sein, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.